

Schreibweise (S. 16 bei der Beschreibung der Provinzen Chinas), erklärt dies nur unzureichend.

Ein weiterer Punkt bleibt unklar: Wer ist Verfasser und wer Herausgeber dieser Enzyklopädie? Alle unter dem Titel des Buches Genannten: Frederic M. Kaplan, Julian M. Sobin und Stephen Andors scheinen lediglich Herausgeber zu sein; zumindest wird keiner dieser Namen in der Liste der Verfasser erwähnt. Um Mißverständnissen vorzubeugen, wäre es sinnvoller gewesen, unter jeden Artikel direkt den Namen des Verfassers zu setzen und auch die wichtigsten Quellen. Dennoch läßt sich abschließend von der erfreulichen Tatsache sprechen, daß für den China-Interessierten ein modernes, informatives Nachschlagewerk vorliegt, das auch den Verfassungstext von 1975 (nicht den von 1978) und das Statut der Kommunistischen Partei Chinas von 1977 beinhaltet.

Simone Kehr

LEE C. BUCHHEIT

Secession. The Legitimacy of Self-Determination

Yale University Press, New Haven and London, 1978, 260 S.

Sezession ist die eigenmächtige Abspaltung eines Gebietsteiles eines weiterbestehenden Staates durch Gründung eines neuen Staates oder Anschluß an einen anderen Staat. Sie steht im Gegensatz zur Abtretung und zur Annexion. Obwohl die Sezession kein neuartiges Phänomen ist, ist der Frage, ob es ein Recht zur Sezession gibt, erst in dem Maße Interesse zugewandt worden, in dem das Selbstbestimmungsrecht politische Bedeutung erlangt hat.

Zu Beginn seiner Abhandlung wendet sich Buchheit deshalb den bekannten Problemen des Selbstbestimmungsrechts zu, dessen wesentlicher Inhalt das Recht auf Sezession sein könnte. Er stellt die schon begriffliche Unschärfe des Selbstbestimmungsrechts heraus, denn es steht nicht einmal fest, wer Träger dieses Rechts ist, insbesondere, ob es ein Recht der Staaten, der (kolonialen) Völker, von (ethnischen, religiösen, u. a.) Minderheiten oder von einzelnen Menschen ist. Buchheit untersucht die Existenz eines Rechtes auf Sezession im Naturrecht, im positiven Recht und in der Staatenpraxis. Dabei wird deutlich, daß eine sezessionistische Selbstbestimmung in einem unvermeidlichen Gegensatz zu den Grundrechten der Staaten auf Souveränität, Selbsterhaltung und Nichtintervention steht und darin ihre Grenzen findet. Diese Grenzen sind aber kaum bestimmbar.

Die Abhandlung wird bereichert durch Fallstudien aus neuerer Zeit über Katanga, die kurdische Frage, Somalia-Kenia/Äthiopien, Nagas, Bangladesch und Biafra, die Buchheit aus einer Vielzahl ähnlicher Ereignisse ausgewählt hat, um die Komplexität historischer, ethnischer und politischer Faktoren von Sezessionsbewegungen zu illustrieren. Hervorgehoben wird die Rolle der Vereinten Nationen in diesen Konflikten; ansonsten ergreift Buchheit zur Berechtigung dieser Bewegungen ausdrücklich keine Stellung. Etwas unterbewertet erscheinen ökonomische Gesichtspunkte.

Das Buch schließt mit dem Versuch Buchheits, die Berechtigung oder Nichtberechtigung von Sezessionsbewegungen bestimmbar zu machen. Er meint, das durch eine Abwägung zwischen der durch eine Sezession in der Staatenordnung zu erwartenden und der durch eine Nichtbeachtung einer sezessionistischen Bewegung zu erwartenden Instabilität bewältigen zu können. Auch wenn man das friedenserhaltende Element der Argumentation Buchheits berücksichtigt, erscheint dieser Weg angesichts der Realitäten kaum praktikabel. Sezessionsbewegungen werden weniger nach ihrer völkerrechtlichen Legitimität zu beurteilen sein als nach ihrem Erfolg.

Hans-Heinrich Nöll